

§ 2

(1) Die Bereitstellung der gemäß § 1 erforderlichen und noch planverteilten Baustoffe hat durch die Abteilung Aufbau bei den Räten der Kreise eine Woche nach Genehmigung des Baues durch die örtliche Brandschutzkommission aus den Kontingenten der Länder auf Grund des Bauwirtschaftsplanes zu erfolgen

- a) unter Zugrundelegung der bei der Montagebauweise festgelegten Bautypen,
- b) bei der Anwendung der Naturbauweise oder bei Eigenkonstruktion nach einheitlichen Materialrichtsätzen je unterzubringendes Schwein (über 100 kg); Ferkel und Läufer sind hierbei auf ein Großschwein über 100 kg umzurechnen.

(2) Als Materialrichtsätze sind folgende Baustoffmengen je Großschwein über 100 kg anzunehmen:

Zement	Mauersteine	Rundholz (Pfähle, Derb-Stangen)	Nägel
10 kg	60 St.	0,35 fm	1 kg

Glas und Dachpappe nach Bedarf.

§ 3

Die Baubewerber haben den geplanten Bau bei der örtlichen Brandschutzkommission anzuzeigen, die den Antrag innerhalb von 3 Tagen zwecks Zuteilung des Materials und der Kredite an die Abteilung Aufbau des Kreises weiterreicht.

§ 4

Die zugeteilten Baustoffe sind zweckgebunden und dürfen für andere Bauten nicht verwendet werden. Der Bau von Auslaufumfriedungen und Futterplätzen ist mit zugeteilten Baustoffen oder Baustoffen aus örtlichen Reserven durchzuführen. Baustoffe können landwirtschaftliche Betriebe erhalten, die über keinen oder ungenügenden Stallraum verfügen. Neubauernwirtschaften sind bei der Zuteilung von Baustoffen zu bevorzugen.

§ 5

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und die Hauptabteilungen Aufbau der Länder erhalten vom zuständigen Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik Typenzeichnungen, Baustoffbedarfslisten und Baustoffverbrauchsnormen für bewirtschaftete Baustoffe. Die Aufklärungsarbeit und die Werbung für die naturhafte Aufstallung sind durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und die VdGB (BHG) der Länder durchzuführen. In baufachlicher Hinsicht sind diese von der Hauptabteilung Aufbau weitgehend zu unterstützen.

§ 6

Soweit landwirtschaftliche Betriebe nicht in der Lage sind, Baumaterial und Arbeitslöhne selbst zu finanzieren, kann hierfür mittelfristiger Kredit gewährt werden.

§ 7

(1) Die Deutsche Bauernbank stellt die Kreditbeträge über die Landesgenossenschaftsbanken den VdGB (BHG) zur Verfügung.

(2) Die Kreditthergabe erfolgt durch die für den Kreditnehmer örtlich zuständige VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. auf Antrag.

(3) Der Antrag muß von dem zuständigen Bürgermeister und dem Vorsitzenden der VdGB (BHG) befürwortet sein und eine Bestätigung der Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises über die ausgesprochene Baugenehmigung und die Deckung des Baumaterialbedarfes enthalten.

§ 8

Bei der Gewährung von Baukrediten für den Bau von zusätzlicher Unterkunft für Schweine werden folgende Summen festgelegt:

für 1 bis 5 Großschweine	je Schwein 50,— DM,
für 6 bis 10 Großschweine	je Schwein 40,— DM,
für 11 bis 20 Großschweine	je Schwein 35,— DM,
für 21 Großschweine und darüber	je Schwein 30,— DM.

§ 9

Der in Anspruch genommene Kredit ist mit 3% jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit der Inanspruchnahme und erfolgt jeweils nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember.

§ 10

Die Tilgung beträgt jährlich 33 $\frac{1}{3}$ % vom ursprünglich in Anspruch genommenen Kredit, ist jeweils am 30. Juni und 31. Dezember in zwei gleichen Raten zu entrichten und beginnt mit dem dem Jahre der Inanspruchnahme folgenden 30. Juni.

§ 11

Die Verwendung der Kreditmittel darf nur gegen Vorlage von Rechnungen erfolgen, die den Bestätigungsvermerk des zuständigen Bürgermeisters, der Abteilung Aufbau des Kreises und die eine Zahlungsanweisung darstellende Unterschrift des Kreditnehmers tragen.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung solcher Kreditmittel ist die zuständige VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G.

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung

Kerber
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

E2424